

**Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach
BBPIG Vorhaben Nr. 3**

**Abschnitt A
(von Brunsbüttel bis Scheeßel)**

Unterlagen nach § 8 NABEG

**V EINSCHÄTZEN DER BETROFFENHEIT DER
SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE
ZUSAMMENFASSUNG**

0	15.03.2019	Unterlagen nach § 8 NABEG	BösB/GeiS	HorG	PehM
Vers.	Datum	Ausgabe, Art der Änderung	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
2	METHODIK, DATENGRUNDLAGEN UND ERGEBNIS	2
2.1	Kommunale Bauleitplanung	3
2.2	Belange der Landwirtschaft und Teichwirtschaft	3
2.3	Belange der Forstwirtschaft	4
2.4	Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung	5
2.5	Ordnungsrechtliche Belange	5
2.6	Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Straßenbaus	5
2.7	Andere behördliche Verfahren	6
2.8	Belange der Bundeswehr	6
2.9	Gewerbeausübung	6

1 EINLEITUNG

Die TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen das Netzausbauprojekt „Sued-Link“. Es besteht aus den Verbindungen Wilster – Grafenrheinfeld (Vorhaben 4 gemäß Bundesbedarfsplangesetz) und Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3 gemäß Bundesbedarfsplangesetz).

Für beide vom Gesetzgeber bestätigten Gleichstromverbindungen (in Form einer Erdkabelverlegung) wird durch die Bundesnetzagentur ein eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (hier Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)) durchgeführt.

Im Rahmen der Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG sind Angaben zu machen, ob sonstige öffentliche und private Belange der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstehen.

2 METHODIK, DATENGRUNDLAGEN UND ERGEBNIS

Der Prüfumfang der Unterlage zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen umfasst lediglich Inhalte, die von Relevanz für das Vorhaben sind und nicht bereits im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (RVS, vgl. Unterlage III) oder Strategischen Umweltprüfung (SUP, vgl. Unterlage IV.1) aufgenommen und behandelt wurden. Worin jeweils die Abgrenzung zu den Inhalten anderer Unterlagen besteht, wird in der Unterlage „Einschätzen der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“ dargelegt.

Für die Prüftiefe der Unterlage wird zudem vorausgesetzt, dass die Betroffenheit eines sonstigen öffentlichen oder privaten Belangs bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung hinreichend erkennbar sein muss. Somit dient die Berücksichtigung der relevanten sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Vervollständigung des Abwägungsmaterials im Verfahren der Bundesfachplanung im Sinne eines „Auffangtatbestandes“.

Gemäß der Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren werden zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen auch sonstige Sachgüter gezählt. Somit ergeben sich die in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführten und erläuterten Untersuchungsinhalte für die Unterlage „Einschätzen der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“.

Der Untersuchungsraum umfasst das jeweilige Trassenkorridorsegment mit einer Breite von 1.000 m. Die Ergebnisse der einzelnen Belange werden ausschließlich textlich abgehandelt. In den Alternativenvergleich werden die flächig ermittelten Belange von Land- und Forstwirtschaft einbezogen.

2.1 Kommunale Bauleitplanung

Unter diesem Belang wurden schriftlich eingereichte Stellungnahmen und Hinweise aus den Antragskonferenzen geprüft. Es wurden Hinweise aufgenommen, wenn befürchtet wurde, dass bei Betrachtung der potenziellen Trassenachse als Folge der Querung einer Kommune durch das Erdkabelvorhaben wesentliche Teile des Stadt- oder Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen würden oder wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen drohen. Da auf Ebene der Bundesfachplanung keine durchgehende Trassenachse ermittelt wird, erstreckt sich eine solche Betrachtung auf den gesamten Korridor und beurteilt den im Falle einer Erdkabelverlegung verbleibenden Passageraum hinsichtlich einer Einschränkung.

In Abschnitt A wurden Hinweise auf eine solche Einschränkung für folgende Gebietskörperschaften geprüft:

- Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Pinneberg, Rotenburg, Stade, Steinburg, Verden
- Stadt Brunsbüttel, Hansestadt Stade, Stadt Visselhövede
- Samtgemeinden Fintel, Fredenbeck, Horneburg, Lühe, Oldendorf-Himmelpforten, Tarmstedt, Tostedt, Zeven
- Gemeinden Ahlerstedt, Apensen, Bliedersdorf, Burweg, Drochtersen, Helvesiek, Himmelpforten, Kirchlinteln, Krempe, Neuenkirchen, Nottensdorf, Sauensiek, Scheeßel, Sommerland, Steinkirchen, Wischhafen,
- Flecken Horneburg, Ortschaften Ostervesede und Westervesede

Aus den Stellungnahmen der Landkreise Cuxhaven, Pinneberg, Rotenburg, Stade und Verden; der Samtgemeinden Lühe und Tostedt sowie der Gemeinden Drochtersen, Helvesiek, Himmelpforten, Neuenkirchen und Steinkirchen konnten keine Hinweise für den Belang der Bauleitplanung ermittelt werden.

In den meisten der geprüften Bereiche wurde keine wesentliche Beeinträchtigung oder Einschränkung der kommunalen Planungshoheit bzw. der zukünftigen baulichen Entwicklung festgestellt. Es verbleibt zumeist ausreichend Fläche für eine Siedlungserweiterung. Es wird angestrebt, einen größtmöglichen Abstand zu vorhandenen Siedlungsflächen einzuhalten, wenn keine zusätzlichen Raumwiderstände entgegenstehen.

Aus den Hinweisen des Kreises Steinburg ergab sich eine Betroffenheit der Planungshoheit der Gemeinde Büttel. Um eine Beeinträchtigung des B-Plangebietes Nr. 4 so weit wie möglich zu vermeiden, wurde das TKS 7 nach Gesprächen mit der Gemeinde Büttel und dem Amt Wilstermarsch leicht nach Norden verschoben (vgl. Anhang 2.2 zu Unterlage I).

2.2 Belange der Landwirtschaft und Teichwirtschaft

Für diesen Belang wurden signifikante Beeinträchtigungen durch die dauerhafte bzw. baubedingte temporäre Inanspruchnahme von mit Sonderkulturen, Dauerkulturen und tiefwurzelnden Feldfrüchten bestandenen Flächen geprüft. Auch Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen von bewirtschafteten Teichen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit wurden geprüft. Hierfür sind zum einen Stellungnahmen aus dem formellen Verfahren ausgewertet, zum anderen das Digitale Landschaftsmodell und ergänzend Daten aus der Bauleitplanung und den Flächennutzungsplänen als Grundlagen herangezogen worden. Aus diesen Daten wurden Flächen mit den Funktionen Baumschulen, Obstplantagen, Streuobstäckern, Streuobstwiesen und Weingärten in den einzelnen Trassenkorridorsegmenten ermittelt. Die Unterlage enthält eine tabellarische Auflistung über die Flächenanteile von Sonder- und Dauerkulturen im Untersuchungsraum.

Für Abschnitt A liegen konkrete Flächenbetroffenheiten von Sonder- und Dauerkulturen in den TKS 10, 13, 23a, 23b, 25a, 25b, 26, 27, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 38, 42, 44, 47a, 48b, 49 und 337 vor. Da das Alte Land durch den Obstbau geprägt ist und auch weitere Teile der Elbmarschen einen großen Flächenanteil an Sonderkulturen aufweisen, ist insbesondere in den TKS 13, 23a, 25a, 26, 29 und 36 eine Querung und Inanspruchnahme teilweise großflächiger Obstbauflächen nicht zu vermeiden. Gegebenenfalls könnten Sonderkulturflächen (teilweise) unterbohrt werden. Eine Nachnutzung bzw. ein landwirtschaftlicher Anbau kann unter Beachtung von Maßgaben auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen.

Ein Hinweis auf betroffene Teichflächen liegt in Abschnitt A nur für TKS 40 vor. Es verbleibt jedoch ein ausreichender Passageraum für die Umgehung der Teichfläche, sodass durch die Verlegung eines Erdkabels keine Auswirkungen zu erwarten sind.

2.3 Belange der Forstwirtschaft

Unter diesem Belang wurde die dauerhafte sowie baubedingte temporäre Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen abgeprüft. Hierfür wurde ebenfalls das Digitale Landschaftsmodell ausgewertet. Die Unterlage enthält eine tabellarische Auflistung über die Waldflächenanteile im Untersuchungsraum.

Demnach sind mit Ausnahme der TKS 7, 10, 13 und 170, die ausschließlich durch die Marsch verlaufen und daher ganz oder nahezu waldfrei sind, in allen TKS von Abschnitt A Waldflächen betroffen. In den TKS 37, 39, 47a, 47b, 48a, 48b, 51a, 52 und 339 können diese Waldflächen aufgrund ihrer Lage bzw. Ausdehnung nicht vollständig umgangen werden, sie könnten jedoch gegebenenfalls unterbohrt werden.

2.4 Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung

Für diesen Belang wurde die konkrete Betroffenheit von Bergbauberechtigungen und Sprengbereichen, von Abbaurechten für Rohstoffe außerhalb von Vorranggebieten der Rohstoffsicherung sowie von Altbergbaugebieten unter Berücksichtigung des Aspekts der Bergsenkung geprüft. Hierfür wurden entsprechende Daten bei den zuständigen Behörden abgefragt. Ergänzend wurden konkrete Hinweise auf bekannte Altbergbaugebiete einbezogen.

Für Abschnitt A sind Betroffenheiten von bergrechtlichen Flächen in den TKS 37, 43, 45, 46, 47a, 47b, 48a, 48b, 49, 50, 51a, 51b, 52 und 338 ermittelt und tabellarisch aufgelistet worden. Dabei handelt es sich ausschließlich um Kohlenwasserstoffe. Die nur punktuell vorhandenen Flächen der Fördereinrichtungen können problemlos durch eine entsprechende Feintrassierung umgangen werden, so dass auch in den Fällen, in denen sich die Bergbauberechtigungen über die gesamte Breite des TKS erstrecken, keine Auswirkungen auf diese zu befürchten sind.

Hinweise auf Altbergbaugebiete sind für TKS 37, 43, 45, 46, 47a, 47b, 48a, 49, 50, 51a und 338 bekannt. Jedoch können hier potenzielle Auswirkungen erst in der Planfeststellung bei einem konkreten Trassenverlauf abgeprüft werden, wenn eine tatsächliche Betroffenheit durch den Trassenkorridor gegeben ist. Hinweise auf bestehende Abbaurechte sind in Abschnitt A hingegen nicht vorhanden.

2.5 Ordnungsrechtliche Belange

Unter diesem Belang wurden vorhandene munitions-/ kampfmittelbelastete Flächen oder Gebiete geprüft, soweit bereits Hinweise bekannt sind.

In Abschnitt A liegen hierzu jedoch keine konkreten Hinweise vor. Für diesen Belang erfolgte deshalb keine Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.

2.6 Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Straßenbaus

Im Rahmen dieser Belange wurden zum einen Konflikte bei der Querung von Verkehrsinfrastrukturen (Bahnstrecken, Straßen, Gewässer und Produktenleitungen) innerhalb der einzelnen Trassenkorridorsegmente betrachtet und tabellarisch aufgeführt. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Funktion und Betriebssicherheit dieser Infrastruktureinrichtungen wird durch die Wahl geeigneter Bauweisen zur Querung (z. B. geschlossene Bauweise) sowie der zusätzlichen Berücksichtigung von Auflagen des jeweiligen Betreibers der Infrastruktureinrichtung (z. B. Abstandsregelungen) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.

Ebenso wurden Aussagen über negative Auswirkungen auf den Betrieb und die Unterhaltung von parallel bzw. quer verlaufenden Gasleitungen (Korrosionsschutz) sowie mögliche

Auswirkungen durch Hochspannungsbeeinflussungen vorgenommen. HGÜ-Kabel verursachen jedoch bedingt durch ihre Schirmung keine elektrischen Felder außerhalb des Kabels im Erdboden. Somit können Korrosionsschäden an erdverlegten Produktleitungen durch das Erdkabelvorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Auch Beeinträchtigungen von technischen Hochwasserschutzanlagen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit sind abzu prüfen. In Abschnitt A werden mehrfach Deiche gequert. Diese werden alle in geschlossener Bauweise (Tübingtunnel im Falle der Elbdeiche, HDD im Falle der übrigen Flussdeiche sowie der 2. Deichlinie) unterquert. Somit treten bei einer Querung mittels der genannten technischen Ausführungsvarianten keine Beeinträchtigungen der Deiche ein.

In die Betrachtung des Belangs werden schließlich auch bestehende Windkraft- und Solaranlagen als sonstige Sachgüter einbezogen, für die eine konkrete Betroffenheit durch die Tangierung eines TKS möglich sein kann. In Abschnitt A sind Windkraftanlagen in den TKS 7, 10, 13, 23a, 25a, 27, 29, 30, 34, 36, 37, 38, 42, 44, 45, 46, 48a, 51a, 51b, 52, 170, 337, 338 und 339 vorhanden. Solaranlagen sind in Abschnitt A nicht betroffen.

2.7 Andere behördliche Verfahren

Soweit eine Betroffenheit auf Ebene der Bundesfachplanung bereits feststellbar ist, wurden unter diesem Belang Beeinträchtigungen von Bereichen der Flurbereinigung oder von Bodenneuordnungsverfahren bzw. hierzu erlassenen Veränderungssperren geprüft.

In Abschnitt A liegen für die TKS 10, 30, 39 und 40 Hinweise auf Flurbereinigungsverfahren vor. Es können jedoch keine Aussagen über konkret betroffene Flächen getroffen werden, da auf Ebene der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG der exakte Verlauf der Trassenachse noch nicht feststeht.

2.8 Belange der Bundeswehr

Es sind Belange der Bundeswehr abgeprüft worden, die nicht bereits durch den Prüfumfang der RVS (z. B. über Vorranggebiete Militär) oder der SUP abgedeckt sind.

Für Abschnitt A liegen Hinweise auf Tiefflugkorridore, den militärischen Flugplatz Nordholz (TKS 7, 13, 23, 177), die militärische Liegenschaft Bremervörde und die Standortschießanlage Seedorf (35a, 35b, 37, 38, 39), den Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede (TKS 48) und die Nachtflugstrecke Jet (zahlreiche TKS) vor. Da jedoch mit Ausnahme des TKS 177 keine Freileitungsausführung vorgesehen ist, sind auch nach Ansicht der Bundeswehr (Stellungnahme vom 26.06.2017) keine Beeinträchtigungen der genannten Anlagen bzw. Flugstrecken zu erwarten.

2.9 Gewerbeausübung

Unter diesem Belang ist die Beeinträchtigung der Gewerbeausübung von Betrieben abgeprüft worden, deren Bestand durch die Realisierung des Vorhabens in Frage stehen könnte.

In Abschnitt A liegen zwar keine Hinweise auf die Betroffenheit konkret benannter Gewerbebetriebe vor, allerdings wurde mehrfach auf das regecon-Gutachten (2009) hingewiesen, im Rahmen dessen ein Konzept für die zukünftige regionale Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung im Landkreis Stade erarbeitet wurde. In diesem Gutachten werden Standorte beschrieben, die als Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe geeignet erscheinen. Einige der dort identifizierten Flächen liegen innerhalb folgender TKS bzw. ragen in diese hinein: TKS 13, 23b, 30 und 36. Eine Beeinträchtigung der Gewerbeausübung bzw. gewerblichen Entwicklung ist jedoch nicht ersichtlich, da die Flächen entweder nicht oder nicht vollständig in die jeweiligen Flächennutzungspläne (oder Entwürfe hiervon) aufgenommen wurden und / oder ein ausreichend großer Passageraum innerhalb der TKS verbleibt, um die Flächen umgehen zu können.